

Haushaltssatzung der Gemeinde Lohe-Föhrden für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz, sowie § 1 Abs.1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	871.400,00EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	887.600,00EUR
einem Jahresüberschuss von	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	16.200,00EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	
§ 26 Abs.1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	16.200,00EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	
Ausgleichsrücklage	0,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	835.700,00EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	785.500,00EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	58.700,00EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	106.000,00EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,51 VZ-Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 325 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 % |
| 2. Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung des Bürgermeisters seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000,00 EUR beträgt.

24806 Lohe-Föhrden, 03.12.2025



Carstens
Bürgermeister

